

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Bestimmung der Altersgrenzen
bei Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten
(Altersgrenzenverordnung - AltGrVO)**

Vom 20. Mai 2025

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 2 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970,971), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

§ 1

Festlegung von Altersgrenzen

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 1 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres als Staatsbeamtin oder Staatsbeamter berufen werden.

(2) ¹Die Altersgrenze nach Absatz 1 findet auf Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter an Schulen in öffentlicher Trägerschaft entsprechend Anwendung. ²Diese Regelung tritt am 1. Januar 2029 außer Kraft.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die [Altersgrenzenverordnung](#) vom 15. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 436), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 20. Mai 2025

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster